



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Nakaz egzekucyjny na zapłatę przez Tadeusza Regera dla Józefa Sakwy [?] z Orłowej z 26.05.1911 r. - Cieszyn, 30.07.1911 r.

Liczba stron oryginału

3

Liczba plików skanów

4

Liczba plików publikacji

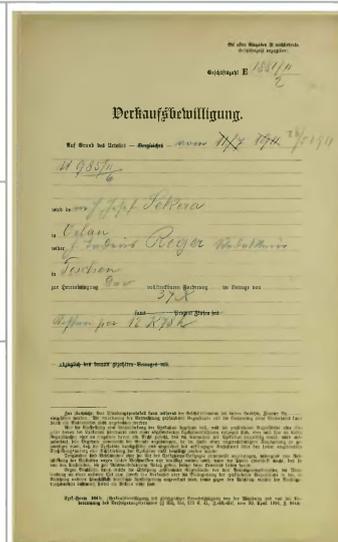
4

Sygnatura/numer zespołu

TR 094.029

Data wydania oryginału

1911



Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+

Ministerstwo
Kultury
i Dziedzictwa
Narodowego.



NARODOWY
INSTYTUT
AUDIOWIZUALNY

KULTURA+



Digitalizacja

Bei allen Eingaben ist nachstehende
Geschäftszahl anzugeben:

Geschäftszahl E 1881/11

2

34, 23

Verkaufsbewilligung.

Auf Grund des Urtheiles — Vergleiches —

~~vom 11/7 1911~~ 26/5 1911

M 985/11
6

wird de

m. J. Josef Sekera

in

Orlau

wider

J. Ludwig Reyer Rindlthurn

in

Teschau

zur Hereinbringung

Dur

vollstreckbaren Forderung

im Betrage von

37 K

samt ~~Prozent~~ Zinsen seit

Offener per 12 K 78 h

— abzüglich des bereits gezahlten Betrages von

Zur Nachricht: Das Pfändungsprotokoll kann während der Geschäftsstunden bei diesem Gerichte, Zimmer Nr. eingesehen werden. Die Anordnung der Verwahrung gepfändeter Gegenstände und die Ernennung eines Verwahrers kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Wer die Einstellung oder Einschränkung der Exekution begehren will, weil die gepfändeten Gegenstände oder einzelne davon der Exekution überhaupt oder einer abgeordneten Exekutionsführung entzogen sind, oder weil ihm an diesen Gegenständen oder an einzelnen davon ein Recht zusteht, das die Vornahme der Exekution unzulässig macht, wird aufgefordert, sein Begehren unverweilt bei Gericht anzubringen, da im Falle einer ungerechtfertigten Verzögerung zu gewärtigen wäre, daß die Exekution durchgeführt und ungeachtet des anhängigen Verfahrens über den später angebrachten Einstellungsantrag eine Aufschiebung der Exekution nicht bewilligt werden würde.

Desgleichen sind Beschwerden über die Art des Exekutions-Vollzuges unverweilt anzubringen, widrigenfalls eine Aufschiebung der Exekution wegen solcher Beschwerden nur bewilligt werden wird, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie von den Umständen, die zur Beschwerdeführung Anlaß geben, früher keine Kenntnis haben konnte.

Gegen Beschlüsse, durch welche die Schätzung gepfändeter Gegenstände vor dem Versteigerungstermine, die Überführung an einen anderen Ort zum Zwecke des Verkaufes oder die Einbeziehung der gepfändeten Gegenstände in die, in Ansehung anderer Pfandstücke bewilligte Versteigerung angeordnet wird, sowie gegen den Beschluß, welcher den Versteigerungstermin bestimmt, findet ein Rekurs nicht statt.

und den auf 74 h bestimmten weiter aufgelaufenen Kosten des Exekutionsverfahrens,
der Verkauf der für diese Forderung laut des Pfändungsprotokolles vom 22/7. 1911
Geschäftszahl 61581/11 gepfändeten Garyma
Münster Pf 1-2 2

durch öffentliche Versteigerung

durch Verkauf

..... bewilligt.

Bei der Versteigerung dürfen nur Anbote angenommen werden, die wenigstens ein Drittel
des Anrufspreises erreichen. ~~Gold und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem
Metallwerte zugeschaten werden.~~

Die zu versteigernden Gegenstände
..... sind schon vor der Versteigerung abzuschätzen.

Als Sachverständiger ist der Versteigerung Herr
beizuziehen. Die Person des der Versteigerung beizuziehenden Sachverständigen ist vom Vollstreckungs-
organe gegen nachträgliche gerichtliche Genehmigung zu bestimmen.

Der Versteigerungstermin wird auf 18. August 1911 Donn mittags 12 3 Uhr
anberaumt.

Der Verkauf hat durch das Vollstreckungsorgan aus freier Hand zu erfolgen.

Der Verkauf ist unverweilt — innerhalb Tagen — bis
zu bewirken; beim Verkaufe darf nicht unter
herabgegangen werden.

Die sich zum gerichtlichen Erlage nicht eignenden Pfandstücke wurden dem
..... in übergeben, der
zum Verwahrer bestellt wurde.

Die beantragte Verwahrung wurde nicht vorgenommen, weil ein geeigneter Verwahrer nicht
zur Verfügung steht — vom betreibenden Gläubiger die erforderlichen Transportmittel nicht zur
Verfügung gestellt wurden.

Die Gebühren des Vollstreckungsorganes werden mit K h bestimmt. Sie wurden
vom — betreibenden Gläubiger — Verpflichteten — bezahlt.

Der betreibende Gläubiger wird aufgefordert K h Stempel zum Pfändungsprotokolle binnen 8 Tagen einzusenden, widrigens die Anzeige wegen Stempelgebrechens erstattet wird.

K. k. Bezirksgericht

Teschchen

Abteilung V

am

30. Juli 1911

K. K.

Bustellungs-Verfügung:

Versteigerungs-Edikt:

Beschluß: dem betreibenden Gläubiger.
dem Vertreter des betreibenden Gläubigers.
dem Verpflichteten.
allen Personen, welche bei der Pfändung an Pfandstücken Rechte behaupteten.
für den Exekutionsvollzug.

Zufolge Beschlusses vom
Geschäftszahl E gelangen am
..... mittags Uhr
in
zur öffentlichen Versteigerung:

Edikt: Gerichtstafel.

Amtsblatt des Bezirkes.

Verlautbarung in der Gemeinde

Amtsblatt der

Zeitung.

ohne
Angabe des
Namens des
Verpflichteten.

Die Gegenstände können am obbezeichneten Tage
in der Zeit zwischen und Uhr mittags
in dem genannten Hause besichtigt werden.

Vid. Pfändungsregisterl

K. k. Bezirksgericht

Gebührenzettel.

Abteilung

*w promyślewej sprawie
5 i K 764 / przedkriesia i jedyny
764) ostrymatem.*

bieszyn 18/8. 1911.

*Pzowner
a. M. podumiednik sadowy*